



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch
ab 1.3.2000 <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 1. März 2000

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 57
Referenz 902.1/00 (934.0) kre/gul

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 4/2000

Honorar für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2000

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV). Technische Arbeiten in diesem Sinne sind die Projektierung und Bauleitung für Bauarbeiten (Art. 15, Abs. 1 Bst. b SVV) sowie die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bei Landumlegungen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c SVV). Das bedeutet einerseits, dass auch solche Aufträge aufgrund eines Wettbewerbes zu Marktpreisen zu vergeben sind, andererseits aber auch, dass Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt sind.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb freihändig** direkt vergeben, bilden die beiliegenden „Empfehlungen zur Honorierung 2000“ der KBOB die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand), die Grundprozentsätze „p“ bei der Honorierung in Prozenten der Baukosten und die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Für den Schwierigkeitsgrad (n-Wert) resp. die Leistungsanteile (q-Wert) gelten im Maximum die Werte gemäss der Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) resp. der Ordnung 103 des SIA, Ausgabe 1984. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Amtsstellenkonferenz vom 10. Januar 2000. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** anerkennen wir die Anwendungsfaktoren für die HO 4/78, wie sie Ihnen von der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen mit Kreisschreiben vom 10. Januar 2000 mitgeteilt worden sind.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) vom 18.01.2000 (Beilage).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage: - KBOB Empfehlungen zur Honorierung 2000
 - BA für Landestopographie, Kreisschreiben Nr. 00/02 vom 18.1.200

Kopie(n): - Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion
 - KBOB